

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckgebäude in den Ortschaften Weddingen und Lengde sowie das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Lochtum

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 10. Juli 2007 die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckgebäude in den Ortschaften Weddingen und Lengde sowie des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortschaft Lochtum wie folgt festgesetzt:

§ 1

(1) Zur teilweisen Deckung der für die Unterhaltung der Mehrzweckgebäude und des Dorfgemeinschaftshauses entstehenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

A. Mehrzweckgebäude Weddingen:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den folgenden Veranstaltungsarten:

1.1	Veranstaltungen mit Tanz (Vereinsvergnügen u. ä. Saal)	120,00 €
1.2	Veranstaltungen ohne Tanz, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird	120,00 €
1.3	Familienfeiern (z. B. Polterabende, Hochzeiten und dgl.) oder diesen gleichzu- stellende Veranstaltungen Saal	120,00 €
	Mehrzweckraum	30,00 €
1.4	Veranstaltungen für politische, sportliche und kulturelle Zwecke Saal	
	ohne Teeküchenbenutzung und ohne Ausschank	30,00 €
	mit Teeküchenbenutzung und mit Ausschank	60,00 €
	Mehrzweckraum	6,00 €
1.5	Jugendveranstaltungen Saal	
	ohne Teeküchenbenutzung und ohne Ausschank	30,00 €
	mit Teeküchenbenutzung und mit Ausschank	60,00 €
	Mehrzweckraum	6,00 €
1.6	Vereinsinterne Veranstaltungen (z. B. Versammlungen, Weihnachtsfeiern) Saal	
	ohne Teeküchenbenutzung und ohne Ausschank	30,00 €
	mit Teeküchenbenutzung und mit Ausschank	60,00 €
	Mehrzweckraum	6,00 €
1.7	Regelmäßige Vereinsübungsabende	-,- €

2.	Entschädigung für die Endreinigung	
	Saal	75,00 €
	Mehrzweckraum	55,00 €
	Abnahmegebühr für Veranstaltungen der Ziffern 1.1 bis 1.3	20,00 €

B. Mehrzweckgebäude Lengde:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den folgenden Veranstaltungsarten:

1.1	Veranstaltungen mit Tanz (Vereinsvergnügen u. ä.)	90,00 €
1.2	Veranstaltungen ohne Tanz, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird (z.B. Varieté, Theater, Musikveranstaltungen)	90,00 €
1.3	Familienfeiern (z.B. Polterabende, Hochzeiten und dgl.) oder diesen gleichzustellende Veranstaltungen	60,00 €
1.4	Veranstaltungen für politische, sportliche und kulturelle Zwecke	6,00 €
1.5	Jugendveranstaltungen	6,00 €
1.6.	Vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Versammlungen, Weihnachtsfeiern)	6,00 €
1.7	Regelmäßige Vereinsübungsabende	-, - €
2.	Entschädigung für die Endreinigung	40,00 €
	Abnahmegebühr für Veranstaltungen der Ziffern 1.1 bis 1.3	20,00 €

C. Dorfgemeinschaftshaus Lochtum:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den folgenden Veranstaltungsarten:

1.1	Veranstaltungen mit Tanz (Vereinsvergnügen u. ä.)	115,00 €
1.2	Veranstaltungen ohne Tanz, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird	115,00 €
1.3	Familienfeiern (z. B. Polterabende, Hochzeiten und dgl.) oder diesen gleichzu- stellenden Veranstaltungen	
	kleiner Saal	29,00 €
	großer Saal allein oder mit kleinem Saal	115,00 €
1.4	Veranstaltungen für politische, sportliche und kulturelle Zwecke ohne Küchenbenutzung und ohne Ausschank	29,00 €
	mit Küchenbenutzung und mit Ausschank	115,00 €
1.5	Jugendveranstaltungen ohne Küchenbenutzung und ohne Ausschank	29,00 €
	mit Küchenbenutzung und mit Ausschank	58,00 €

1.6	Vereinsinterne Veranstaltungen (z. B. Versammlungen, Weihnachtsfeiern) kleiner Saal mit Küchenbenutzung	29,00 € 58,00 €
1.7	Regelmäßige Vereinsübungsabende	-, - €
2.	Entschädigung für die Endreinigung kleiner Saal allein großer Saal Abnahmegebühr für Veranstaltungen der Ziffern 1.1 bis 1.3	72,00 € 102,00 € 20,00 €

(2) Veranstaltungen, die in Absatz 1 nicht erfasst sind, werden den aufgeführten Veranstaltungen entsprechend zugeordnet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so wird eine Sondervereinbarung getroffen, die sich grundsätzlich an dem beschlossenen Tarif orientiert. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und der Nebenkosten in besonderen Fällen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Veranstaltungsgebühren sind vor Veranstaltungsbeginn fällig und zu zahlen.

(3) Gebührenfrei sind auf jeden Fall Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen der kommunalen Beratungs- und Beschlussgremien des Landkreises, der Stadt und der jeweiligen Ortschaft, wie auch Veranstaltungen der Stadt- und Ortsjugendpflege, ferner Blutspendeaktionen, Impfungen und Mütterberatungen.

§ 2

Für die Benutzung der Einrichtungen wird bei mehrtägiger hintereinander folgender Nutzung für den dritten und jeden weiteren Tag die Hälfte der Entgelte berechnet.

§ 3

(1) Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Telefonate, Endreinigung der Räumlichkeiten und der Getränkeschankanlage, soweit vorhanden) werden grundsätzlich kostendeckend für die Veranstaltungsarten 1.1 bis 1.6 in Rechnung gestellt werden. Bei Verstößen gegen § 5 der Benutzungsordnung sind die Nebenkosten auch für die Veranstaltungsart 1.7 zu erheben. Fehlende, zerbrochene bzw. beschädigte Gegenstände sind vollständig zu ersetzen.

(2) Die oder der Beauftragte der Stadt Vienenburg erhebt vor Benutzung der Einrichtungen für Nutzungen nach Ziffern 1.1 bis 1.3 eine Kautions von 100,00 €, welche bei ordnungsgemäßem Verlassen wieder zurückgezahlt wird. Bei den Ziffern 1.4 bis 1.7 kann eine Kautions erhoben werden.

§ 4

Die Mehrzweckgebäude und das Dorfgemeinschaftshaus werden zur Nutzung ganzjährig zur Verfügung gestellt. Die Benutzung wird im Einzelnen durch eine entsprechende Benutzungssatzung geregelt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Weddingen vom 15. Juni 1994, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Vienenburg zur Anpassung der Benutzungsgebühren für die Mehrzweckgebäude der Ortschaften sowie die Stadthalle Vienenburg vom 10. November 2003.
2. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lengde vom 3. Juli 1984, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30. November 2004.
3. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lochtum vom 26. November 1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Vienenburg zur Anpassung der Benutzungsgebühren für die Mehrzweckgebäude der Ortschaften sowie die Stadthalle Vienenburg vom 10. November 2003.

Vienenburg, den 11. Juli 2007

Stadt Vienenburg



Astrid Eltner
Bürgermeisterin

